

Entgeltordnung für die Musikschule Höxter vom 11.06.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f), i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Entgeltordnung für die Musikschule Höxter beschlossen:

§ 1 Entgelte

Das Nutzungsverhältnis zwischen den Musikschülerinnen und Musikschülern bzw. Teilnehmenden und der Musikschule Höxter ist privatrechtlich ausgestaltet.

Die Stadt Höxter erhebt Entgelte für die Teilnahme am Musikunterricht der Musikschule Höxter. Für besondere Veranstaltungen, Kurse und Projekte werden gesonderte Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltstufen

- (1) Für die konkrete Höhe der Entgelte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Entgeltstufe maßgeblich. Die Festlegung der Entgeltstufe richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen eines Haushalts und zwar wie folgt:

Stufe A:	bis 26.000 €
Stufe B:	26.001 – 38.000 €
Stufe C:	38.001 – 51.000 €
Stufe D:	51.001 – 65.000 €
Stufe E:	ab 65.001 €

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gelten die Entgeltstufen gem. Absatz 1, insofern sie einen entsprechenden Nachweis (Schulbescheinigung, Studierenden- oder Ausbildungsnachweis) unaufgefordert vorlegen.
- (3) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne entsprechenden Nachweis gem. Absatz 2 gilt der Erwachsenentarif gem. § 5 Absatz 1.

§ 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen/r Lebenspartner/in ist nicht zulässig. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das das Entgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Entgelthöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neuberechnung der Entgelte erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Entgeltfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Zahlungspflicht zu Grunde gelegt.

§ 4

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Datenschutz

- (1) Bei der Anmeldung an der Musikschule ist anzugeben, welche Einkommensgruppe bei der Bemessung der Entgelthöhe zugrunde zu legen ist. Die Richtigkeit der Angaben ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen. Auf Verlangen der Musikschule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, mit denen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 nachgewiesen wird. Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Entgelte maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird das höchste Entgelt durch Rechnung erhoben. Dies gilt insbesondere auch bei Unvollständigkeit von angeforderten Unterlagen.

- (3) Die Stadt Höxter darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung und die mit der Anmeldung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Entgelthöhe

(1) Teilnahme am Unterricht:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind monatlich folgende Entgelte in € zu entrichten (Jahresentgelt in Klammern):

Unterrichtsform	Entgeltstufe A	Entgeltstufe B	Entgeltstufe C	Entgeltstufe D	Entgeltstufe E	Erwachsenentarif
	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit dem entsprechenden Nachweis, gemäß § 2 Absatz 1 und 2.					Ab dem 18. Lebensjahr ohne Nachweis gem. § 2 Absatz 3.
Einzelunterricht 30 Min	46,50 € (558,00 €)	55,00 € (660,00 €)	63,00 € (756,00 €)	72,00 € (864,00 €)	81,00 € (972,00 €)	86,00 € (1032,00 €)
Einzelunterricht 45 Min	71,50 € (858,00 €)	83,50 € (1002,00 €)	95,50 € (1146,00 €)	109,00 € (1308,00 €)	121,00 € (1452,00 €)	129,00 € (1548,00 €)
Partnerunterricht 45 Min	45,00 € (540,00 €)	50,50 € (606,00 €)	57,00 € (684,00 €)	64,50 € (774,00 €)	72,00 € (864,00 €)	80,00 € (960,00 €)
Gruppenunterricht 45 Min	34,00 € (408,00 €)	36,00 € (432,00 €)	38,50 € (462,00 €)	44,00 € (528,00 €)	47,50 € (570,00 €)	59,00 € (708,00 €)
Elementare Musikpädagogik, z.B. Eltern-Kind Gruppe, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung (6-12 Kinder pro Gruppe)	19,00 € (228,00 €)	21,00 € (252,00 €)	24,50 € (294,00 €)	28,00 € (336,00 €)	32,50 € (390,00 €)	-- --
10er Karte 30 Min	--	--	--	--	--	320,00 €
10er Karte 45 Min	--	--	--	--	--	480,00 €
Ensemble, Chor, Orchester bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
ohne Hauptfachunterricht	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €

Verändert sich durch Kündigung die Gruppengröße, wird in Absprache mit den Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten die Unterrichtsform geändert und das Entgelt dementsprechend angepasst oder der Unterricht beendet.

Die Entgelte für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich nach den im Programm festgelegten Monatssätzen.

(2) Einzelprojekte / Kurse / Veranstaltungen / Sonstiges

Über die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Einzelprojekten, Sonderkursen, Veranstaltungen oder für sonstige Leistungen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, entscheiden die Abteilungsleitung und die Musikschulleitung in Anlehnung an die vorhandenen Entgelttarife unter Berücksichtigung von Gruppenstärke, Veranstaltungsdauer und Kostenaufwand oder anhand anderer angemessener Kriterien.

§ 6

Instrumente in der Vermietung

Für die Überlassung des Instrumentes an Schülerinnen und Schüler der Musikschule Höxter ist für jeden angefangenen Monat folgende Miete zu zahlen:

Erstes Mietjahr: 14,00 € / Monat.

Ab dem zweiten Mietjahr: 24,00 € / Monat.

Bei kindgerechten Instrumenten entfällt die Steigerung ab dem zweiten Mietjahr.

In Ausnahmefällen kann ein musikschuleigenes Instrument auch an Externe vermietet werden. Hier beträgt die Miete ab dem ersten Mietjahr 26,00 € / Monat.

Einzelheiten sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 7

Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehen und Beendigung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn in der Musikschule. Sie erstreckt sich grundsätzlich auf die Entgelte für ein ganzes Schuljahr (01.08. – 31.07.), auch in den Zeiten der Schulferien, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten der Schülerin/des Schülers und sonstigen Schließzeiten. Wird ein/e Schüler/in im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist das Entgelt vom 1. des Monats der Aufnahme bis zum Schuljahresende anteilig je Monat mit 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Zahlungspflicht mit der Anmeldung.

- (2) Wird der Unterricht – auch nach erfolgter Abmeldung – bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Zahlung des für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Entgelts. Die Zahlungspflicht endet erst ab dem der form- und fristgerechten Beendigung des Schulverhältnisses folgenden Kalendermonat. Ein Monat wird mit 1/12 des Jahresentgelts berechnet.
- (3) Einzelheiten zur Anmeldung und der Beendigung des Schulverhältnisses sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 9 **Fälligkeit der Entgelte**

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. jeden Monats zu zahlen. Die Zahlungen sind bargeldlos auf das in der Rechnung oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Die / der Zahlungspflichtige wird gebeten, bei der Anmeldung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Es besteht zugleich die Möglichkeit Jahresentgelte in einer Summe im Voraus zu bezahlen.

§ 10 **Erstattung von Entgelten**

- (1) Fallen aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, vier oder mehr Unterrichtsstunden pro Schulhalbjahr aus und werden nicht nachgeholt oder vertretungsweise erteilt, werden die Entgelte auf Antrag ab der vierten ausgefallenen Unterrichtswoche am Ende des Schulhalbjahres anteilig (1/52 des Jahresentgelts pro Termin) erstattet. Der Antrag ist in Textform bis spätestens drei Monate nach Ende des Schulhalbjahres an das Sekretariat der Musikschule zu richten.
- (2) Die sich aus der Schulordnung ergebenden unterrichtsfreien Tage zählen nicht als Unterrichtsausfall und es entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schülerin / der Schüler den von der Musikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.
- (4) Die von Schülerinnen / Schülern versäumten Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Das entrichtete Entgelt wird nicht erstattet. Näheres regelt die Schulordnung.

§ 11 **Ermäßigungen**

- (1) Für Geschwister gem. § 1589 Abs. 1 Satz 2 BGB, die gleichzeitig an der Musikschule zahlungspflichtigen Unterricht erhalten, wird eine "Geschwisterermäßigung" gewährt. Ein Nachweis für die Geschwisterermäßigung ist auf Anfrage vorzulegen. Sie beträgt ab dem zweiten angemeldeten Geschwisterkind und für jedes weitere angemeldete Geschwisterkind 10 % der nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte.
- (2) Belegt eine Schülerin oder ein Schüler gleichzeitig ein zweites oder weiteres vokales oder instrumentales Hauptfach wird eine "Mehrfächerermäßigung" in Höhe von 10 % der nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte gewährt.

- (3) Für Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % gegen entsprechendem Nachweis der nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte gewährt.
- (4) Die Ermäßigungen der Absätze 1 bis 3 werden höchstens bis zu einer Gesamtermäßigung von 30 % gewährt. Sie werden auf Antrag in Textform und ggf. auf das günstigere Hauptfach gewährt.
- (5) Die Ermäßigungen gem. Absatz 1 und 2 werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - bei Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden gegen entsprechenden vorzulegenden Nachweis bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - gewährt.
- (6) Die Ermäßigungen gelten nur für die instrumentalen und vokalen Hauptfächer. Die Angebote der Elementaren Musikpädagogik, die Ensembleangebote, die 10er Karten sowie Projekte und Kurse werden bei den Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Ermäßigungen können nicht rückwirkend gewährt werden.
- (8) Die Ermäßigungen für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich nach den Richtlinien des Förderprogramms.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule Höxter vom 26.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

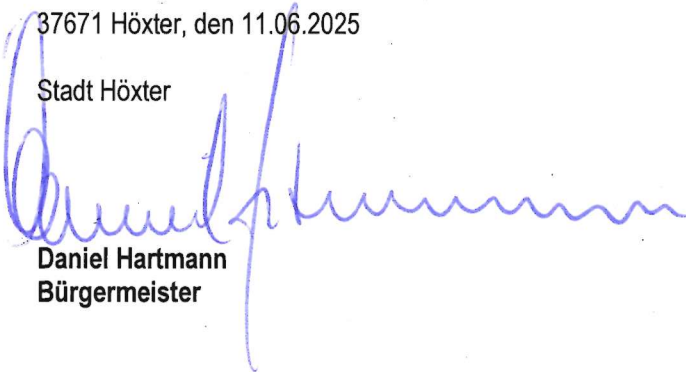
Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Höxter vom 11.06.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Entgeltordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 11.06.2025

Stadt Höxter


Daniel Hartmann
Bürgermeister